Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/19 91/14/0202

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z5;
VwGG §42 Abs2 Z3;

Rechtssatz

Ist der in einem Beschwerdegrund enthaltene Vorwurf einer Rechtsverletzung nicht konkretisiert, so entzieht er sich der Prüfung durch den Verwaltungsgerichtshof (Hinweis E 12.8.1994, 91/14/0018).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140202.X03

Im RIS seit

26.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at